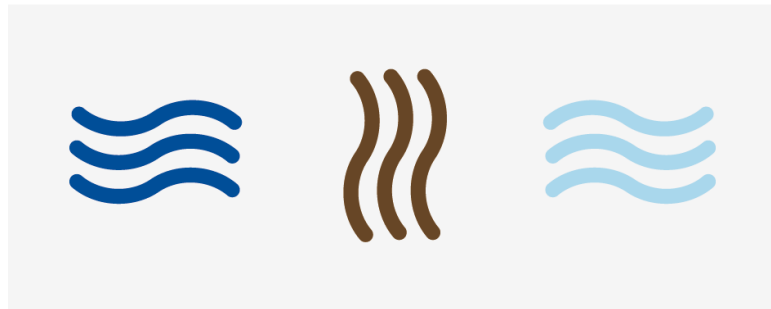


Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes v.
28.04.2026



Berlin, 06.05.2026

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Politik & Energiewirtschaft
Tel.: 030 / 208 799 729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind über 1.350 Unternehmen der Heizungsindustrie, Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 100.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 3,5 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland knapp zwei Millionen Wärmepumpen genutzt. Die hier verbauten Anlagen werden zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Zusammenfassung

Der BWP begrüßt die Einführung einer vereinfachten Wärmeplanung für Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern ausdrücklich. Die vorgesehene Fokussierung auf dezentrale Wärmeversorgungs-lösungen trägt den typischen Siedlungsstrukturen kleiner und ländlich geprägter Kommunen Rechnung und reduziert den bürokratischen Aufwand erheblich. Kritisch bewertet wird jedoch die Möglichkeit, Teilgebiete als Prüfgebiete für Wärme-, Wasserstoff- oder grüne Methanetze auszuweisen. Diese Gebietsausweisungen schaffen erhebliche Rechts- und Investitionsunsicherheiten für Gebäudeeigentümer, Handwerk und weitere Marktakteure und bergen die Gefahr, notwendige Investitionen in erneuerbare dezentrale Heizlösungen zu verzögern. Insbesondere Prüfgebiete für Wasserstoff- oder grüne Methanetze beruhen vielfach auf langfristigen und derzeit kaum belastbaren Annahmen hinsichtlich Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der BWP schlägt daher vor, in der vereinfachten Wärmeplanung grundsätzlich auf die Ausweisung von Prüfgebieten zu verzichten. Zumindest sollten Prüfgebiete nur unter klar definierten Voraussetzungen und zeitlich befristet ausgewiesen werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass Investitionen in erneuerbare dezentrale Wärmeversorgungssysteme während der Prüfphase dauerhaft Bestandsschutz genießen.

Die Anmerkungen im Einzelnen

§ 10 – Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung i.V.m. § 24 Datenübermittlung an den Bund

§ 10 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfs stellt klar, dass die zur Wärmeplanung erhobenen Daten auch für die Umsetzung des Wärmeplans genutzt werden dürfen. Das ist zu begrüßen. Ein Problem ist jedoch, dass die erhobenen und teils detailliert berechneten Daten nicht für die konkrete Quartiersplanung verwendet werden dürfen. Eine Regelung zur Aufbewahrung und Weitergabe an Dritte nach entsprechendem Berechtigungsnachweis sollte daher vorgesehen werden.

§ 21a – Kälteplanung

Die Einführung einer Kälteplanung wird ausdrücklich begrüßt. Sie trägt der zunehmenden Bedeutung von Kühlbedarfen in Gebäuden, Industrie und Gewerbe Rechnung. Insbesondere der Einsatz von Großwärmepumpen zur Dekarbonisierung von Prozessen mit gleichzeitigem Wärme- und Kältebedarf kann somit stärker in den Blick genommen werden. Dies eröffnet erhebliche Effizienz- und Klimaschutzpotenziale, wenn Prozesskälte und nutzbare Abwärme systemisch zusammen gedacht werden können. Doppelter Nutzen ergibt sich außerdem daraus, dass entnommene Wärme oft als Regenerationsquelle für Erdsonden dient.

§ 22a – Vereinfachte Wärmeplanung

Neu ist die vereinfachte Wärmeplanung für Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern. Dabei ist grundsätzlich von einer dezentralen Wärmeversorgung auszugehen. Davon abweichend kann die Gemeinde nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4 Teilgebiete als „Prüfgebiet Wärmenetz“, „Prüfgebiet Wasserstoffnetz“ oder als „Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit grünem Methan“ im Wärmeplan definieren.

Die vorgeschlagene Vereinfachung für kleine Gemeinden ist insofern zu begrüßen, als dass der bürokratische Aufwand und damit die finanzielle Belastung deutlich reduziert werden. Die standardmäßige Darstellung als „dezentrale Wärmeversorgungsgebiete“ trägt den typischen Siedlungsstrukturen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung. In den meisten Fällen wurden Gebäude bereits in der Vergangenheit über individuelle Heizungslösungen versorgt. Es ist daher zu erwarten, dass in Gemeinden mit niedriger Bebauungsdichte dezentrale Wärmepumpen künftig die bevorzugte Heizungsoption darstellen werden. Eine mögliche Abweichung in Einzelfällen zugunsten der Errichtung von Wärmenetzen ist schon wegen des Grundprinzips möglich, dass aus der Gebieteinteilung keine Verpflichtung erwächst, die entsprechende Versorgungsart bereitzustellen bzw. zu nutzen.

Es wird vorgeschlagen, die Ausweisung von Prüfgebieten aus der vereinfachten Wärmeplanung zu streichen. Ein solcher Prüfauftrag führt nicht nur zu erheblichem bürokratischem Aufwand und Planungskosten. Diese Art der Gebietsausweisung führt auch zu erheblichen Rechts- und Investitionsunsicherheiten, da sie Investitionsentscheidungen zu Versorgungsstrukturen in die Zukunft verschiebt. Für Gebäudeeigentümer, das Fachhandwerk sowie weitere Marktakteure bleibt damit über einen längeren Zeitraum unklar, ob und welche leitungsgebundene Lösung perspektivisch verfolgt wird. Dazu kommt, dass die Kriterien für die Ausweisung von Prüfgebieten im Entwurf sehr weit gefasst sind und bereits bei unsicheren oder vorläufigen Annahmen eine entsprechende Darstellung nahelegen scheinen. Dies birgt die Gefahr, dass Prüfgebiete nicht die Ausnahme bleiben, sondern faktisch ein Standardinstrument werden, obwohl die Siedlungsstruktur der betroffenen Gemeinden dagegenspricht. Insbesondere die Ausweisung von Prüfgebieten für Wasserstoffnetze oder Netze mit grünem Methan basiert auf weitgehend prognostischen Annahmen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit,

Verfügbarkeit und Infrastruktur. Dies verstärkt die Planungsunsicherheit erheblich, da diese Optionen aktuell weder flächendeckend verfügbar noch kostenmäßig belastbar abschätzbar sind.

Dies kann dazu führen, dass notwendige Investitionsentscheidungen in erneuerbare, dezentrale Heizlösungen verzögert oder unterlassen werden und die Umsetzung der Wärmewende insgesamt gebremst wird. Unnötiger Attentismus nicht nur bis zur Ausweisung als ein tatsächlich beplantes Gebiet für eine leitungsgebundene Versorgung, sondern auch darüber hinaus bis zum tatsächlichen Netzausbau bzw. -neubau ist unbedingt zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund schlägt der BWP vor, auf die Ausweisung von Prüfgebieten in der vereinfachten Wärmeplanung zu verzichten. Die Einteilung in dezentrale Versorgungsgebiet, Wärmenetzgebiet und Wasserstoff- bzw. Biomethanetzgebiete erfolgt ohne die Verbindlichkeit, diese Infrastrukturen tatsächlich im beplanten Umfang auszubauen.

Zumindest aber ist die Ausweisung als Prüfgebiete an klare, überprüfbare Kriterien und belastbare Nachweise zu knüpfen. Mindestens sollte vorgesehen werden, dass die Ausweisung als Prüfgebiet nur befristet erfolgen darf und spätestens mit der ersten Überprüfung und Fortschreibung des Wärmeplans (nach Entwurf 2031 bzw. 2033) eine verbindliche Entscheidung über den weiteren Umgang mit dem Teilgebiet zu treffen ist.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Gebäudeeigentümer, die während der Prüfphase bereits in eine erneuerbare, dezentrale Wärmeversorgung investieren, uneingeschränkter Bestandsschutz genießen. Insbesondere dürfen sie nicht nachträglich einem Anschluss- oder Benutzungszwang unterworfen werden.